

**Studienordnung des Fachbereichs Germanistik und Kunstwissenschaften
der Philipps-Universität Marburg für den Nebenfach-Teilstudiengang Grafik und Malerei
mit dem Abschluss Magister Artium/Magistra Artium (M.A.) vom 5. Juni 2002 (StAnz. 2003 S. 295) in
der Änderungsfassung vom 11. November 2003**

Veröffentlicht: Die Änderung vom 11. November 2003 wurde im „Staatsanzeiger für das Land Hessen“ (StAnz.) Nr. 4/2004 S. 412 veröffentlicht.

In-Kraft-Treten: Am 27.01.2004.

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Germanistik und Kunstwissenschaften der Philipps-Universität Marburg beschließt gem. § 50 Abs. 1 Nr. 1 HHG in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374) am 5. November 2003 folgende Studienordnung des Nebenfach-Teilstudiengangs Grafik und Malerei mit dem Abschluss Magister Artium/Magistra Artium (M.A.) vom 5. Juni 2002 (StAnz. 2003 S. 295):

**Studienordnung
des Fachbereichs Germanistik und Kunstwissenschaften
der Philipps-Universität Marburg
für den Nebenfach-Teilstudiengang Grafik und Malerei
mit dem Abschluss Magister Artium/Magistra Artium (M.A.)
vom 5. Juni 2002 (StAnz. 2003 S. 295)
in der Fassung der Änderung vom 11. November 2003**

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Dauer des Studiums
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studienvoraussetzungen
- § 5 Ziele und Inhalte des Studiums
- § 6 Umfang und Aufbau des Studiums
- § 7 Studien- und Leistungsnachweise
- § 8 Studienfachberatung
- § 9 Übergangsregelung
- § 10 In-Kraft-Treten

Anlage: Verfahren zur Feststellung einer besonderen künstlerischen Befähigung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Ordnung für die Magisterprüfung der Fachbereiche Gesellschaftswissenschaften und Philosophie, Evangelische Theologie, Geschichte und Kulturwissenschaften, Germanistik und Kunstwissenschaften, Fremdsprachliche Philologien und Geographie der Philipps-Universität Marburg vom 15. November 2000 (StAnz. Nr. 6/2001 S. 522) – Magisterprüfungsordnung – Ziele, Inhalte und Aufbau des künstlerisch-wissenschaftlichen

Nebenfachstudiums Grafik und Malerei im Rahmen der Magisterstudiengänge der Philipps-Universität mit dem Abschluss Magistra Artium / Magister Artium (M.A.).

§ 2 Dauer des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester. Der Studiengang gliedert sich in Grund- und Hauptstudium. Der Fachbereich stellt durch sein Lehrangebot sicher, dass sich die Studierenden, die die Voraussetzungen gem. § 4 Abs. 1 erfüllen, nach vier Semestern zur Zwischenprüfung melden oder, sofern gem. § 4 Abs. 1 Magisterprüfungsordnung eine Zwischenprüfung nicht abgelegt wird, das Grundstudium beenden und nach weiteren fünf Semestern das Studium mit der Magisterprüfung abschließen können. Die Meldung zur Magisterprüfung ist nach Maßgabe der Magisterprüfungsordnung nur möglich in Verbindung mit der Meldung zur Prüfung im Hauptfach und in einem weiteren Nebenfach. Das Lehrangebot erstreckt sich über acht Semester. Teile des achten Semesters und das neunte Semester sind der Anfertigung der Magisterarbeit im Hauptfach und der Ablegung der Fachprüfungen gewidmet.*

(2) Das Bestehen der Zwischenprüfung und die Teilnahme an einer sich an das Grundstudium anschließenden Studienfachberatung gem. § 6 Abs. 3 sind Voraussetzung für die Zulassung zu den Lehrveranstaltungen des Wahlpflichtbereichs des Hauptstudiums. Sofern gem. § 4 Abs. 1 Magisterprüfungsordnung eine Zwischenprüfung nicht abgelegt wird, tritt an Stelle des Nachweises der bestandenen Zwischenprüfung der Nachweis der Sprachkenntnisse gem. § 4 Abs. 1 und der im Grundstudium zu erwerbenden Studien- und Leistungsnachweise gem. § 7 Abs. 2; darüber wird den Studierenden eine Bescheinigung erteilt.

(3) Die Prüfungen können vor Ablauf der vorgenannten Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

(4) Der Umfang des Studiums ist so bemessen, dass genügend Zeit zur Vorbereitung und Vertiefung der Lehrinhalte sowie zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen nach eigener Wahl bleibt.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann in jedem Semester aufgenommen werden.

§ 4 Studienvoraussetzungen

(1) Das Studium verlangt Fremdsprachenkenntnisse, die zur Lektüre einfacher Fachliteratur erforderlich sind. Die Kenntnisse sollten bei Studienbeginn vorhanden sein oder in den ersten Semestern erworben werden; sie müssen spätestens bis zur Zwischenprüfung erworben sein. Die Nachweise ausreichender Sprachkenntnisse sind der Meldung zur Zwischenprüfung beizufügen. Die

* Anm. außerhalb des Textes der Studienordnung: Das Studium kann innerhalb von 2 Semestern Grundstudium und 2 Semestern Hauptstudium studiert werden. Da das Studium des Magisterhauptstudiengangs i.d.R. 8 Semester erfordert und die Magisterprüfung im Hauptfach und in beiden Nebenfächern nur zusammenhängend in einem Prüfungsverfahren abgelegt werden kann, wird dringend eine Studienberatung empfohlen.

Nachweise sind auch dann, wenn keine Zwischenprüfung abgelegt wird, Voraussetzung für die Zulassung zu den Wahlpflichtlehrveranstaltungen des Hauptstudiums (vergl. § 2 Abs. 2).

(2) Das Studium setzt neben der Hochschulzugangsberechtigung eine besondere künstlerische Befähigung voraus (§ 63 Abs. 4 Satz 1 HHG). Das Verfahren zur Feststellung der besonderen künstlerischen Befähigung findet in dem dem Bewerbungssemester vorhergehenden Semester statt. Die Einzelheiten des Verfahrens sind in der Anlage geregelt. Der Antrag auf Teilnahme an der Prüfung, die Bewerbermappe gem. Abs. 3 und die in § 2 der Anlage 1 bezeichneten Unterlagen sind jeweils bis zum 10. Januar für die Studienaufnahme im darauffolgenden Sommersemester und bis zum 10. Juni für die Studienaufnahme im darauffolgenden Wintersemester beim Fachgebiet Grafik und Malerei einzureichen.

(3) Für das Verfahren zur Feststellung der besonderen künstlerischen Befähigung reichen die Studienbewerber⁺ dem Fachgebiet für Grafik und Malerei fristgerecht eine Mappe mit mindestens fünfzehn Arbeitsproben ein (Bewerbermappe), die grafische, malerische, digitale und/oder medientechnische Grundfertigkeiten zeigen. Anhand der eingereichten Arbeitsproben erfolgt eine Vorauswahl durch eine Kommission des Fachgebiets für Grafik und Malerei (s. Abs. 4). Werden die eingereichten Arbeitsproben als zum Nachweis einer besonderen künstlerischen Befähigung im Rahmen dieser Vorauswahl als ausreichend angesehen, werden die Bewerber zu einer künstlerischen Prüfung eingeladen, in der die Wahrnehmungs-, Darstellungs- und Vorstellungsfähigkeit geprüft wird. Der Nachweis der Feststellung der besonderen künstlerischen Befähigung ist Voraussetzung für eine Zulassung zum Magisterstudium mit dem Nebenfach Grafik und Malerei an der Philipps-Universität. Die Feststellung gilt regelmäßig für das Zulassungsverfahren des der Prüfung folgenden Semesters; bei Vorliegen und Nachweis besonderer Gründe gilt die Feststellung auch für nachfolgenden Bewerbungssemester.

(4) Der Kommission des Fachgebiets Grafik und Malerei gem. Abs. 3 gehören der geschäftsführende Professor sowie ein künstlerisch-wissenschaftlicher Mitarbeiter und ein Lehrbeauftragter des Fachgebiets Grafik und Malerei, die zur selbständigen Lehre berechtigt sein müssen, sowie ein Vertreter der Studierenden mit beratender Stimme bei Fragen der Feststellung der künstlerischen Befähigung an. Soweit mehrere künstlerisch-wissenschaftliche Mitarbeiter und/oder Lehrbeauftragte des Fachgebiets vorhanden sind, wählt der Fachbereichsrat die Vertreter auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe im Fachbereichsrat bzw. den Lehrbeauftragten auf Vorschlag aller Lehrenden des Fachgebiets. Die Amtszeit beträgt für den geschäftsführenden Professor und den künstlerisch-wissenschaftlichen Mitarbeiter zwei Jahre, für den Lehrbeauftragten ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Für den Vertreter der Studierenden gilt Satz 2 entsprechend; er muss für das Nebenfach Grafik und Malerei eingeschrieben sein; er soll das Grundstudium abgeschlossen haben. Er wird für die Amtszeit von zwei Jahren gewählt, soweit die Wahlordnung der Philipps-Universität in der jeweils gültigen Fassung für die Studierenden nicht eine Amtszeit von einem Jahr vorsieht. Vorsitzender der Auswahlkommission ist entweder der Inhaber der Professur des Fachgebiets oder der Vertreter der künstlerisch-wissenschaftlichen Mitarbeiter; er wird von den Mitgliedern der Kommission für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

⁺ Alle in der Ordnung verwendeten Personenbezeichnungen gelten sowohl für weibliche wie auch männliche Personen.

§ 5 Ziele und Inhalte des Studiums

Das Studium fördert die eigenständige Entwicklung und kritische Beurteilung bildkünstlerischer Prozesse und Phänomene. Angestrebt wird die Befähigung zur Lösung gestalterischer Aufgaben in der künstlerischen und wissenschaftlichen Praxis im Sinne der Visualisierung von Wissen, etwa im Rahmen von Kommunikation und Publikation. Es macht vertraut mit gestalterischen und künstlerisch-wissenschaftlichen Ausdrucks- und Publikationsformen, -verfahren und -techniken sowie deren Anwendungen in künstlerisch-gestalterischen Projekten und Entwicklungsvorhaben. Insoweit vermittelt das Studium die dem Nebenfach Grafik und Malerei angemessenen künstlerisch-technischen Voraussetzungen für eine insbesondere in Ergänzung und im Zusammenhang mit dem Masterhauptfach stehende qualifizierte Berufsausbildung.

§ 6 Aufbau und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium umfasst 38 Semesterwochenstunden (SWS) und gliedert sich in
 1. das Grundstudium mit einer Dauer von – in der Regel – vier Semestern mit 17 SWS im Wahlpflichtbereich und in
 2. das Hauptstudium mit einer Dauer von – in der Regel – vier Semestern mit 17 SWS im Wahlpflichtbereich sowie in
 3. 4 SWS Lehrveranstaltungen im Rahmen des Studiums nach freier Wahl im Grund- und/oder Hauptstudium.

- (2) Die Veranstaltungen des Grundstudiums sind Proseminare, Mittelseminare, Übungen und Tutorien. Zulassungsvoraussetzung für die Mittelseminare in den Studiengebieten *Zeichnen* und *Malerei* ist der Nachweis der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an einem Proseminar im gleichen Studiengebiet. Die Zulassung zu dem Proseminar *Grundlagen des Gestaltens* setzt den Nachweis der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an einer Übung in diesem Fach voraus.

- (3) Nach der erfolgreich abgelegten Zwischenprüfung bzw. dem erfolgreichem Abschluss des Grundstudiums entscheiden sich die Studierenden im Rahmen einer obligatorischen Studienfachberatung für einen Studienschwerpunkt im Hauptstudium. Dieser Studienschwerpunkt sollte als Projektarbeit über mindestens zwei Semester bearbeitet werden und ist die Grundlage der Magisternebenfachprüfung. Den Studierenden wird in der Studienberatung die Entscheidung für einen Studienschwerpunkt schriftlich bescheinigt. Studienschwerpunkte können sein: *Druckgrafik, Malerei, Zeichnen, Fotografie, Experimentelles Gestalten, Digitales Gestalten* oder *Projektentwicklung*. Der Studienschwerpunkt kann im Hauptstudium wegen besonderer Gründe und nach Befürwortung durch die Lehrenden oder auf Anraten der Lehrenden des Fachgebiets geändert werden.

- (4) Die Lehrveranstaltungen des Wahlpflichtbereichs des Hauptstudiums können erst nach einer erfolgreich absolvierten Zwischenprüfung oder, sofern gem. § 4 Abs. 1 Magisterprüfungsordnung eine Zwischenprüfung nicht abgelegt wird, bei Nachweis der Sprachkenntnisse gem. § 4 Abs. 1 und der im Grundstudium zu erwerbenden Studien- und Leistungsnachweise gem. § 7 Abs. 2 sowie nach einer Teilnahme an der Studienfachberatung besucht werden (s. §§ 2 Abs. 2, 8 Abs. 1). Die Veranstaltungen des Hauptstudiums sind Seminare und Kolloquien. Für die erfolgreiche Teilnahme an den Veranstaltungen ist es notwendig, dass die Studierenden innerhalb der freien Werkstattzeiten an ihren

Projekten weiterarbeiten, ihre Technikenkenntnisse vertiefen und die notwendigen Vor- und Nachbereitungen treffen.

(5) Den Studierenden wird empfohlen, weitere Veranstaltungen über die zum Erlangen der Prüfungszugangsberechtigung notwendigen hinaus nach freier Wahl zu belegen, um eine möglichst breit gefächerte Grundlage zur Erstellung ihrer künstlerischen Entwicklungsvorhaben und Projekte zu erhalten.

§ 7 Studien- und Leistungsnachweise

(1) In den obligatorischen Veranstaltungen gem. Abs. 2 und 3 sind Studien- und Leistungsnachweise als Nachweis der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme zu erwerben. Die Nachweise sind je nach dem Studienabschnitt bei der Meldung zur Zwischenprüfung bzw. zum Nachweis eines erfolgreichen Abschlusses des Grundstudiums oder zur Magisterprüfung vorzulegen. In weiteren Veranstaltungen können Teilnahmebescheinigungen erworben werden (s. Abs. 6).

(2) Innerhalb des Grundstudiums müssen die Studierenden zwei Studien- und Leistungsnachweise erbringen und zwar einen Studien- und Leistungsnachweis in einem Proseminar Druckgrafik (*Tiefdruck, Hochdruck, Lithographie, Serigraphie* oder *Digitale Gestaltung*), und einen Studien- und Leistungsnachweis in einem Mittelseminar *Zeichnen* oder einem Mittelseminar *Malerei* oder einem Proseminar *Grundlagen des Gestaltens*. Weitere Studien- und Leistungsnachweise sind gem. § 6 Abs.2 als Zulassungsvoraussetzung für die Veranstaltungen gem. Satz 1 zu erbringen.

(3) Innerhalb des Hauptstudiums müssen die Studierenden zwei Studien- und Leistungsnachweise in Seminaren erbringen und zwar je einen Studien- und Leistungsnachweis aus zwei der Bereiche *Zeichnen, Malerei, Druckgrafik, Fotografie, Experimentelles Gestalten* oder *Digitales Gestalten*. Im Rahmen dieser Seminare ist in Absprache mit den Lehrenden die Möglichkeit einer *Projektentwicklung* über zwei Semester mit Studien- und Leistungsnachweis gem. Satz 1 gegeben.

(4) Die Bescheinigung der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme (Studien- und Leistungsnachweis) setzt die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Veranstaltungen sowie die erfolgreiche Erfüllung der in den Veranstaltungen definierten Parameter, z.B. ein zu erwartendes Ergebnis und/oder das Führen eines Werkstattbuches und/oder eine mindestens ausreichend zu bewertende praktische und/oder schriftliche Hausarbeit voraus; ggf. kann die Reinigung des Arbeitsplatzes als Anforderung verlangt werden. Die Anforderungen sind zu Beginn der Lehrveranstaltung mitzuteilen. Die erreichte Leistung wird auf einem Leistungsnachweis als „mit Erfolg teilgenommen“ testiert. In begründeten Fällen, insbesondere dann, wenn das von anderen Hochschulen gefordert wird, kann hinter dem Vermerk „mit Erfolg teilgenommen“ der Zusatz, „Die Leistung entspricht der Note ...“ entsprechend der Bewertung der Leistungen (1 = „sehr gut“, 2 = „gut“, 3 = „befriedigend“, 4 = „ausreichend“) eingefügt werden. Nicht ausreichende Leistungskontrollen oder Leistungsmerkmale können einmal wiederholt werden, ggf. zu Beginn des auf die besuchte Lehrveranstaltung folgenden Semesters, ansonsten ist die gesamte Lehrveranstaltung zu wiederholen. Eine nicht ausreichende aktive Teilnahme kann zur Verweigerung der Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme führen, wenn der Veranstaltungsleiter eine solche rechtzeitig angemahnt hat.

(5) Zur Feststellung einer regelmäßigen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung können Anwesenheitskontrollen vorgenommen werden. Regelmäßig teilgenommen hat, wer nicht mehr als an zwei Veranstaltungstagen pro Semester unentschuldigt gefehlt hat (ausgenommen sind Blockveranstaltungen). Konnten Studierende unverschuldet nicht in diesem Umfang anwesend sein, so entscheidet die Veranstaltungsleitung, ob das Versäumnis noch in demselben Semester nachgeholt werden kann und legt Art und Umfang der entsprechenden Pflichten fest. Im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten sollte Gelegenheit gegeben werden, unverschuldet versäumte Teile der Lehrveranstaltung im selben Semester nachzuholen.

(6) Bei einer Teilnahme an Seminaren ist eine regelmäßige und aktive Teilnahme auch dann erwünscht, wenn kein Studien- und Leistungsnachweis gem. Abs. 2 und 3 angestrebt wird; bei einer Teilnahme an Seminaren mit praktischen Ausbildungsabschnitten ist eine aktive Teilnahme erforderlich (vergl. § 6 Abs. 4). Entsprechendes gilt bei einer Teilnahme an Übungen, an Kolloquien sowie an Exkursionen und Ausstellungsvorhaben. Aufgrund einer regelmäßigen und aktiven Teilnahme können auf Wunsch der Teilnehmer Teilnahmebescheinigungen (Teilnahmenachweise) vergeben werden. Diese Bescheinigungen tragen weder den Vermerk „mit Erfolg“ noch enthalten sie eine Benotung. Wird trotz einer wiederholten Aufforderung eine erforderliche angemessene aktive Teilnahme verweigert, kann der Studierende von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden. Darüber hinaus kann ein solcher Studierender im Fall der angestrebten Teilnahme an einer weiteren Veranstaltung gem. Satz 1 bis 3 bei einer erhöhten Nachfrage als Nachrücker berücksichtigt werden. Satz 6 gilt entsprechend, wenn trotz einer wiederholten Aufforderung eine gewünschte angemessene aktive Teilnahme verweigert wird.

(7) Macht ein Studierender glaubhaft, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beschwerden nicht in der Lage zu sein, Leistungskontrollen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihm gestattet, Leistungskontrollen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Leistungskontrollen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden.

§ 8 Studienfachberatung

(1) Die Studienfachberatung erfolgt durch alle an der Lehre am Fachgebiet Grafik und Malerei beteiligten Professoren, künstlerisch-wissenschaftlichen Mitarbeiter und Lehrbeauftragten. Eine Studienfachberatung ist nach der erfolgreich abgelegten Zwischenprüfung oder, sofern gem. § 4 Abs. 1 Magisterprüfungsordnung eine Zwischenprüfung nicht abgelegt wird, nach dem erfolgreich abgeschlossenen Grundstudium obligatorisch (s. § 6 Abs. 3).

(2) Studien- und Mappenberatungen für Studienbewerber finden regelmäßig während des Semesters statt. Termine hierfür können im Sekretariat des Fachgebiets Grafik und Malerei erfragt werden. Dort erfolgt auch die telefonische oder schriftliche Anmeldung zur Studien- und Mappenberatung.

§ 9 Übergangsbestimmung

(1) Die Studienordnung ist für alle Studierenden verbindlich, welche ihr Studium an der Philipps-Universität nach Inkrafttreten der Magisterprüfungsordnung gem. § 1 beginnen. Die vor diesem Zeitpunkt immatrikulierten Studierenden können ihr Studium nach den bisher geltenden Regelungen

abschließen, sofern sie nach Maßgabe der Magisterprüfungsordnung nach der bisherigen Magisterprüfungsordnung geprüft werden wollen.

(2) Das Verfahren zur Feststellung der besonderen künstlerischen Befähigung gem. § 4 Abs. 2 findet erstmals für das Studienanfangssemester WS 2003/2004 Anwendung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Verfahren zur Feststellung einer besonderen künstlerischen Befähigung

§ 1 Feststellungsverfahren – Prüfung

- (1) Die Aufnahme des Studiums am Fachgebiet Grafik und Malerei der Philipps-Universität Marburg setzt eine besondere künstlerische Befähigung voraus.
- (2) Zum Nachweis der besonderen künstlerischen Befähigung wird eine Prüfung durchgeführt.
- (3) Die Prüfung findet in dem dem Studienanfangssemester vorhergehenden Semester statt.
- (4) Eine Befreiung von der Prüfung kann erfolgen.
- (5) Über die nachgewiesene besondere künstlerische Befähigung oder über die Befreiung von der Feststellungsprüfung gem. § 8 dieser Verfahrensregelung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Der Nachweis dieser Bescheinigung ist Voraussetzung für eine Zulassung zu dem Nebenfach Grafik und Malerei im Rahmen eines Magisterstudiengangs mit an der Philipps-Universität.

§ 2 Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung

- (1) Die Teilnahme an der Prüfung ist nur auf Antrag möglich. Der Antrag muss bis zum 10. Januar für die Studienaufnahme zum folgenden Sommersemester und bis zum 10. Juni für die Studienaufnahme zum folgenden Wintersemester beim Fachgebiet Grafik und Malerei eingegangen sein. Der Antrag ist unabhängig von dem Antrag auf Zulassung zu einem Magisterstudium mit dem Nebenfach Grafik und Malerei an der Philipps-Universität, für den besondere Bewerbungsfristen gelten.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 - der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung. (Sie kann für den Studienbeginn im Wintersemester noch bis zum 15. Juli desselben Jahres nachgereicht werden).
 - Angaben zu der künstlerischen Entwicklung des Bewerbers (sinnvoll ist die Angabe auch von persönlichen Interessen und Hobbys),
 - eine Mappe mit mindestens 15 selbstgefertigten künstlerischen Arbeiten (Bewerbermappe), die z. B. aus folgenden Gestaltungstechniken und künstlerischen Bereichen kommen können:
Zeichnung, Skizze, Grafik, Druckgrafik, Malerei, Collage, Fotografie, Mischtechnik, und/bzw. Fotos von Skulpturen und plastischen Arbeiten und/oder großformatigen Bildern, Videobänder, Disketten und CD-Roms für PC und Macintosh in den gängigen Datei-Formaten (etwa *tif, eps, jpeg, pdf*).
Der Bewerbermappe beizufügen ist eine eigenhändig unterzeichnete numerierte Liste mit den in der Mappe befindlichen Arbeiten mit Angaben der jeweils verwandten künstlerischen Techniken und der Titel der Arbeiten,
 - eine Kopie der der Bewerbermappe beigefügten Liste,
 - eine eigenhändig unterzeichnete Erklärung, dass die Arbeiten eigenhändig und weitgehend selbständig angefertigt wurden,
 - ein Passfoto des Antragstellers.

Freiwillig kann ein tabellarischer Lebenslauf beigelegt werden, in dem die Angaben zu der künstlerischen Entwicklung des Antragstellers eingefügt sein können.

§ 3 Gliederung der Prüfung

Das Prüfungsverfahren wird von einer Kommission (§ 7 dieser Verfahrensregelung) zweistufig durchgeführt:

1. Vorauswahl (§ 4 dieser Verfahrensregelung),
2. künstlerische Prüfung (§ 5 dieser Verfahrensregelung).

§ 4 Vorauswahl

(1) In der Vorauswahl werden die Arbeitsproben der Bewerbermappe der Antragsteller gesichtet. Bei der Sichtung werden das Wahrnehmungsvermögen, das Vorstellungsvermögen und das Darstellungsvermögen entsprechend § 6 Satz 1 dieser Verfahrensregelung jeweils mit einer Punktzahl von 0 bis 15 bewertet. Der Durchschnitt der Punktzahlen (Gesamtpunktzahl geteilt durch 3) ergibt die Punktzahl für die Bewerbermappe. Gerechnet wird mit einer Stelle hinter dem Komma. Liegt die Punktzahl für die Bewerbermappe unter 4,0, gilt die besondere künstlerische Befähigung gem. § 4 Abs. 2 der Studienordnung als nicht gegeben.

(2) Wenn die Kommission zu dem Ergebnis kommt, dass die besondere künstlerische Befähigung gem. Abs. 1 als nicht gegeben gilt, so wird dies stichpunktartig in einer Niederschrift (s. § 10 dieser Verfahrensregelung) festgehalten. Der Vorsitzende der Kommission erteilt dem Bewerber hierüber einen schriftlichen Bescheid, der im Fall einer bekannten E-Mail-Anschrift auch per E-Mail versandt werden kann. Die Bewerbermappe ist binnen eines Monats nach Erhalt des Bescheids abzuholen. Bewerber, denen bis zum 1. Februar, respektive bis zum 1. Juli des entsprechenden Jahres kein Bescheid zugegangen ist, sind aufgefordert, sich beim Fachgebiet zu erkundigen. Nicht abgeholte Mappen werden längstens drei Kalendermonate aufbewahrt.

(3) Wenn die Kommission zu dem Ergebnis gelangt, dass die Arbeiten gem. Abs. 1 eine besondere künstlerische Befähigung erkennen lassen, erhalten die Bewerber bis spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Prüfung gem. § 5 dieser Verfahrensregelung schriftlich eine entsprechende Benachrichtigung und Einladung. Maßgebend für die Bestimmung der Frist gem. Satz 1 ist der Tag der Absendung der Benachrichtigung und Einladung.

§ 5 Künstlerische Prüfung

(1) Die Prüfung dauert einen Tag. Sie besteht aus zwei Gestaltungsaufgaben von jeweils bis zu dreieinhalb Stunden Dauer sowie einem Fachgespräch. Das Fachgespräch von ca. 10 bis 15 Minuten Dauer wird in der Regel während der Durchführung einer der Gestaltungsaufgaben abgehalten; Grundlage sind die eingereichten künstlerischen Arbeiten.

(2) Nach Abschluss des Fachgesprächs erhalten die Teilnehmer ihre Bewerbermappe zurück; nicht zurückgenommene Mappen werden nicht aufbewahrt.

§ 6 Bewertungsgrundlagen

Für die Feststellung der besonderen künstlerischen Befähigung sind die eingereichten Arbeitsproben (Bewerbermappe) und die Gestaltungsaufgaben gem. § 5 Abs. 1 dieser Verfahrensregelung nach folgenden Kriterien zu beurteilen:

1. Wahrnehmungsvermögen:

Die Fähigkeit, Gegenstände, Zustände, Ereignisse, oder Stimmungen formal analysierend und inhaltsreflektierend zu sehen,

2. Vorstellungsvermögen:

Die Fähigkeit, sich Gegenstände, Zustände, Ereignisse oder Stimmungen zu erinnern oder solche auch in phantasievollen oder abstrakten Formen zu erfinden,

3. Darstellungsvermögen:

Die Fähigkeit, künstlerische Mittel zur Visualisierung von wahrgenommenen oder vorgestellten Gegenständen, Zuständen, Ereignissen oder Stimmungen zielgerecht einzusetzen.

§ 7 Kommission

(1) Die Prüfung wird von einer Kommission des Fachgebietes Grafik und Malerei gem. § 4 der Studienordnung abgenommen.

(2) Die Kommission nimmt die ihr nach dieser Ordnung gestellten Aufgaben wahr. Der Vorsitzende bereitet die Prüfungen vor und unterzeichnet die Bescheide. Über Widersprüche gegen die Bescheide, dass eine besonderen künstlerischen Befähigung nicht festgestellt werden konnte, entscheidet der Präsident (§ 44 Abs. 2 HHG).

§ 8 Befreiung vom Feststellungsverfahren

Vom Feststellungsverfahren können ganz oder teilweise befreit werden:

- Bewerber, die eine Feststellungsprüfung an einer künstlerischen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule erfolgreich abgelegt haben, oder
- Bewerber, die künstlerische, künstlerisch-wissenschaftliche oder Design-Studiengänge erfolgreich studiert haben.

Über die Befreiung entscheidet auf Antrag die Kommission. Der Antrag und die erforderlichen Nachweise müssen für eine beabsichtigte Studienaufnahme zum folgenden Sommersemester bis zum 10. Januar, bzw. für eine Studienaufnahme zum folgenden Wintersemester bis zum 10. Juni jeweils beim Fachgebiet Grafik und Malerei eingegangen sein. Soweit das erforderlich ist, wird über eine Einstufung der Bewerber entspr. § 9 Satz 5 dieser Verfahrensregelung entschieden; Punktzahlen, die nach vergleichbaren Kriterien festgestellt worden sind, sind zu berücksichtigen.

§ 9 Nachweis und Bewertung der besonderen künstlerischen Befähigung

(1) Die Kommission stellt im Anschluss an die Prüfung fest, ob der Bewerber eine besondere künstlerische Befähigung hat. Dabei wird für die Bewerbermappe die im Rahmen der Vorauswahl errechnete Punktzahl gem. § 4 Abs. 1 dieser Verfahrensregelung berücksichtigt. Bei jeder Gestaltungsaufgabe werden das Wahrnehmungsvermögen, das Vorstellungsvermögen und das Darstellungsvermögen jeweils mit einer Punktzahl von 0 bis 15 bewertet. Der Durchschnitt der Punktzahlen (Gesamtpunktzahl geteilt durch 3) ergibt die Punktzahl für die Gestaltungsaufgabe. Gerechnet wird mit einer Stelle hinter dem Komma. Die Punktzahlen für die Bewerbermappe und die beiden Gestaltungsaufgaben ergeben zusammen die Gesamtpunktzahl des Feststellungsverfahrens.

(2) Liegt die Gesamtpunktzahl gem. Abs. 1 unter 12, d.h. unter einer Durchschnittspunktzahl von 4,0 für die eingereichten Arbeitsproben (Bewerbermappe) und die beiden Gestaltungsaufgaben, gilt die besondere künstlerische Befähigung gem. § 4 Abs. 2 der Studienordnung als nicht gegeben. § 4 Abs. 2 Satz 2 dieser Verfahrensregelung gilt entsprechend.

(3) Die Prüfung ist bestanden, d.h., die besondere künstlerische Befähigung gem. § 4 Abs. 2 der Studienordnung gilt als gegeben, wenn mindestens die Gesamtpunktzahl von 12 erreicht wird, d.h., eine Durchschnittspunktzahl von 4,0 für die eingereichten Arbeitsproben (Bewerbermappe) und die beiden Gestaltungsaufgaben.

(4) Der Bewerber erhält spätestens zwei Wochen nach Abschluss der Prüfung einen schriftlichen Bescheid über das Ergebnis der Prüfung; maßgebend für die Bestimmung der Frist ist der Tag der Absendung des Bescheids.

§ 10 Niederschrift

Über die Vorauswahl und die künstlerische Prüfung werden Niederschriften angefertigt, die von den anwesenden Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnen sind.

§ 11 Geltungsbereich und Gültigkeit des Befähigungsnachweises

Der Nachweis der besonderen künstlerischen Befähigung erstreckt sich auf das Fachgebiet Grafik und Malerei der Philipps-Universität Marburg.

Marburg, den 17. Dezember 2003

Prof. Dr. Heinz-B. Heller
Dekan des Fachbereichs Germanistik und
Kunstwissenschaften
der Philipps-Universität Marburg